

**168. Bildet die Lebensfähigkeit des Getöteten ein Erfordernis des  
Thatbestandes der fahrlässigen Tötung?**

St.G.B. §. 222.

I. Straffenat. Ur. v. 21. Oktober 1880 g. W. Rep. 2651/80.

I. Landgericht Wiesbaden.

Die Angeklagte hatte als Hebamme, in der Annahme, ein von ihr zur Welt gebrachtes Kind habe vermöge seines Organismus nicht die Bedingungen zu einem längeren Leben, die zur Erhaltung des Lebens eines neugeborenen Kindes ihr obliegenden Pflichten veräuht. Wegen fahrlässiger Tötung gestraft, legte sie Revision ein, welche verworfen wurde.

Aus den Gründen:

„Die Revision erblickt eine Verletzung des §. 222 St.G.B.'s darin, daß das urteilende Gericht nicht mit Bestimmtheit festgestellt, ob das Kind der Ehefrau M. lebensfähig gewesen, sondern die Lebensfähigkeit für den Thatbestand der Tötung nicht für erforderlich erachtet habe. Das urteilende Gericht hat jedoch hierdurch den §. 222 St.G.B.'s nicht verletzt.

Allerdings ist, wie die Revision geltend macht, der ursachliche Zusammenhang zwischen der Handlung (dem Thun oder Unterlassen) und dem eingetretenen Erfolge erforderlich. Allein derselbe ist im vorliegenden Falle festgestellt, da nach der Feststellung die Handlungsweise der Angeklagten den Tod des Kindes herbeigeführt hat. Steht dies und damit die Thatsache fest, daß die Handlungsweise der Angeklagten die wirkende Ursache für den Tod des lebenden Kindes war, so steht eben jener ursachliche Zusammenhang fest und wird nicht dadurch beseitigt, daß das Kind vermöge seines Organismus möglicherweise in einem dem wirklichen Zeitpunkte seines Todes ziemlich nahestehenden nachfolgenden Zeitpunkt auch ohne die Handlungsweise der Angeklagten gestorben wäre, oder daß etwa vermöge jenes Organismus die Handlungsweise der Angeklagten den Tod noch leichter bewirkte.“